



Article scientifique

Article

2007

Published version

Open Access

This is the published version of the publication, made available in accordance with the publisher's policy.

Die kumulative Anknüpfung der Verjährung "in favorem actionis" - Ein Vorschlag zum Opferschutz in grenzüberschreitenden Fällen

Kadner Graziano, Thomas

How to cite

KADNER GRAZIANO, Thomas. Die kumulative Anknüpfung der Verjährung 'in favorem actionis' - Ein Vorschlag zum Opferschutz in grenzüberschreitenden Fällen. In: Recht der internationalen Wirtschaft, 2007, p. 336–340.

This publication URL: <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:55935>

Professor Dr. Thomas Kadner Graziano, Genf*

Die kumulative Anknüpfung der Verjährung „*in favorem actionis*“

Ein Vorschlag zum Opferschutz in grenzüberschreitenden Fällen

Die Verabschiedung der sog. Rom II-Verordnung, welche die IPR-Regeln bezüglich der außervertraglichen Schuldverhältnisse festlegen soll, verzögert sich wegen inhaltlicher Differenzen zwischen Kommission/Rat und Europäischem Parlament. Einer der kontroversen Punkte ist die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Unfällen mit Personenschäden. Das Europäische Parlament sieht es kritisch, als Deliktsrecht immer das Recht am Unfallort zu berufen. Der folgende Beitrag skizziert die Problematik und formuliert einen Lösungsvorschlag für eine potentielle Regelung, in deren Mittelpunkt die Verjährungsfristen stehen.

I. Einführung: Bestimmung des anwendbaren Status bei sog. Distanzdelikten in der geplanten „Rom II“-Verordnung

Die Europäische Union plant bekanntlich, das Internationale Privatrecht der außervertraglichen Schuldverhältnisse in der Union zu vereinheitlichen. Das Kernstück der geplanten „Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht“ werden die künftigen einheitlichen Regeln zum Koordinationsrecht der unerlaubten Handlung bilden.

Die Arbeiten an der sog. „Rom II“-Verordnung erfolgen im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens unter maßgeblichem Einfluss des Europäischen Parlaments¹. Ein erster Entwurf der Europäischen Kommission zu „Rom II“ wurde im Jahre 2003 veröffentlicht². Nach grundlegenden Änderungsvorschlägen des Parlaments³ folgten im Jahre 2006 ein über-

arbeiteter Kommissionsvorschlag⁴ sowie, ebenfalls im Jahre 2006, ein gemeinsamer Standpunkt des Rates⁵. Für viele Beobachter überraschend lehnte das Europäische Parlament diesen gemeinsamen Vorschlag Anfang 2007 in Zweiter Lesung mit großer Mehrheit ab⁶. Es kommt somit erstmals zu einem Vermittlungsverfahren, um das Mitentscheidungsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.

Für viele grundlegende Fragen und für die meisten der sog. „Distanzdelikte“ (d.h. Delikte, bei denen Handlungs- und „Erfolgsort“ im Geltungsbereich verschiedener Rechtsordnungen liegen⁷) scheinen die Lösungen für „Rom II“ gefunden. Dies gilt etwa für die Anknüpfung der Produkthaftung⁸ oder die Umwelthaftung.

Die wichtigsten noch ungelösten Streitpunkte zwischen Kommission und Parlament bilden zum einen die Frage des auf die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insbesondere durch Massenmedien, anwendbaren Rechts⁹. Als zweiter zentraler Streitpunkt hat sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum anderen die Frage erwiesen, nach welchem Recht Ansprüche von Verkehrsunfallopfern bzw., ganz generell, der Opfer von Personenschäden beurteilt werden sollen.

über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (KOM(2003)0427 – C5-0338/2003 – 2003/0168(COD)), ABl. C 157/E vom 6. 7. 2006, S. 370 ff.

4 Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht („Rom II“), Brüssel, den 21. 2. 2006, KOM(2006) 83 end.; abgedruckt in IPRax 2006, 404; dazu Wagner, Internationales Deliktsrecht, die Arbeiten an der Rom II-Verordnung und der Europäische Deliktsgerichtsstand, IPRax 2006, 372.

5 Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 22/2006 vom 25. 9. 2006, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Art. 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ROM II), 2006/C 289 E/04, ABl. C 289/E vom 28. 11. 2006, S. 68 ff.

6 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („ROM II“) (9751/7/2006 – C6-0317/2006 – 2003/0168 (COD)).

7 Ausf. hierzu Kadner Graziano, Gemeineuropäisches Internationales Privatrecht, 2002, S. 194 ff.; ders., Europäisches Internationales Deliktsrecht, 2003, S. 45 ff.

8 Der Gemeinsame Standpunkt (Fn. 5) hilft in seinem Art. 5 Abs. 1 lit. b einem zentralen Defizit des Kommissionsvorschlags ab; zum Ganzen Kadner Graziano, VersR 2004, 1205.

9 Die Kommission hatte im Vorschlag von 2003 im Ergebnis grundsätzlich die Geltung des Rechts am Verbreitungsort persönlichkeitsverletzender Äußerungen vorgesehen, Art. 3 und 6 des Vorschages (Fn. 2). Das Parlament lehnte diese Anknüpfung ab und machte einen Gegenvorschlag, Art. 5 der Legislativen Entschließung (Fn. 3); die Kommission sah daraufhin im Entwurf von 2006 den Ausschluss dieser Materie aus dem Anwendungsbereich von „Rom II“ vor, Art. 1 Abs. 2 lit. h (Fn. 4), ebenso der Gemeinsame Standpunkt des Rats, Art. 1 Abs. 2 lit. g (Fn. 5). Das Parlament beurteilt einen solchen Ausschluss – zu Recht – als ganz unbefriedigend und besteht auf einer Lösung (Fn. 6). Zu dieser Thematik Wagner, The Protection of Personality Rights against Invasions by Mass Media in Germany, in: Kozioł/Warzilek (Hg.), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien, 2005, S. 137 ff.; und Kadner Graziano, Gemeineuropäisches IPR (Fn. 7), S. 294 ff.; ders., Europäisches Internationales Deliktsrecht (Fn. 7), S. 79 ff.

* Der Autor ist ordentlicher Professor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Genf. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. VIII.

1 Zum Stand des Verfahrens s. http://ec.europa.eu/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&Dosis=184392.

2 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) vom 22. 7. 2003, KOM (2003) endg.; hierzu in deutscher Sprache: Huber/Bach, Die Rom II-VO, Kommissionsentwurf und aktuelle Entwicklungen, IPRax 2005, 73; Leible/Engel, Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Rom II-Verordnung, EuZW 2004, 7; von Hein, Die Kodifikation des europäischen Internationalen Deliktsrechts, ZVerglRWiss 2003, 528; Fuchs, Zum Kommissionsvorschlag einer „Rom II“-Verordnung, GPR 2003, 100; Benecke, Auf dem Weg zu „Rom II“, RIW 2003, 830; Kadner Graziano, Tödliche Flussfahrt auf dem Mekong – Anknüpfung der Ansprüche von Angehörigen im europäischen Deliktskoordinationsrecht, IPRax 2006, 307; ders., Das niederrändische „Gesetz zum Kollisionsrecht der unerlaubten Handlung“ (Wet conflictenrecht onrechtmatige daad) – Ein Vergleich mit der deutschen Kodifikation und dem europäischen Rechtszustand, IPRax 2004, 137; ders., Das auf die Produkthaftung anwendbare Recht – europäischer Rechtszustand und aktuelle Vorschläge von Europäischer Kommission und Europaparlament, VersR 2004, 1205; ders., La coordination des règlements européens et des conventions internationales en matière de droit international privé – L'exemple des futurs règlements „Rome II“ et „Rome I“: appréciation des différentes options, critique et proposition, SZIER/RSDIÉ 2006, 279.

3 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

len¹⁰. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der zweiten Frage und macht für eine Kernfrage des Opferschutzes einen neuen Vorschlag.

II. Ausgangspunkt und Einführung in die Problemlage

Das Europäische Parlament fordert, in der „Rom II“-Verordnung die Stellung der Opfer von Verkehrsunfällen bzw. darüber hinaus der Opfer von Personenschäden zu verbessern. Bei den Konstellationen, für welche das Parlament derzeit eine Stärkung der Position des Opfers fordert, dürfte es sich in aller Regel um sog. „Ortsdelikte“ handeln, d. h. Konstellationen, bei denen die schädigende Handlung und die daraus folgende Rechtsgutverletzung im Geltungsbereich derselben Rechtsordnung erfolgen¹¹. Einen Auslandsbezug erhalten diese Fälle in aller Regel dadurch, dass zumindest eine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in demjenigen Staat hat, in dem sich der Unfall ereignete. Praktisch besonders häufig – und daher entsprechend relevant – sind Verkehrsunfälle im Ausland, die zunächst im Zentrum der entsprechenden Überlegungen des Parlaments standen, aber auch (und praktisch ebenfalls häufig) Sportunfälle im Ausland¹².

Sofern sich die Parteien eines Rechtsstreits nicht auf das anwendbare Recht verständigen¹³, sind solche Fälle nach allen Vorschlägen der Kommission sowie nach dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates grundsätzlich nach dem Recht des Unfallortes (Lex loci delicti) zu beurteilen¹⁴. Eine Ausnahme von der Tatortregel ist dann vorgesehen, wenn die Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich derselben Rechtsordnung haben oder sie zum Zeitpunkt des Unfalles in einer Sonderbeziehung stehen, z. B. in einer vertraglichen Beziehung, die einen Zusammenhang zu dem schädigenden Ereignis aufweist. In diesen Fällen ist die Haftung nach derjenigen Rechtsordnung zu beurteilen, in welcher beide Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. die für die Sonderbeziehung zwischen den Parteien maßgeblich ist¹⁵. Liegt keine dieser Ausnahmen vor, so gilt das Recht des Tatortes.

Über diese Anknüpfungen herrscht im modernen europäischen Deliktskoordinationsrecht heute nahezu Konsens¹⁶. Mit diesen Vorschlägen bewegt sich die Kommission daher auf ganz gesichertem Terrain.

Aus Sicht des Parlaments werden diese Fälle und die Anknüpfung an den Tat- oder Unfallort jedoch dann problematisch, wenn das Opfer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich einer anderen Rechtsordnung als derjenigen hat, in welcher sich der Unfall ereignete. Gilt das Recht am Unfallort, so kann dies bei Grund und Umfang der Entschädigung naturgemäß vom Heimatrecht des Opfers abweichen. Das Parlament vertritt die Position, durch die Lösungen der Kommission werde die rechtliche Stellung des Opfers von Verkehrsunfällen im Besonderen und von Opfern von Personenschäden im Allgemeinen nicht hinreichend geschützt. Der Parlamentsvorschlag sieht stattdessen vor, auf die eine oder andere Weise die Haftungsstandards am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Opfers von Personenschäden beim Ersatz dieser Schäden zu berücksichtigen¹⁷.

Eine Beurteilung der Haftungsfolgen nach dem Recht am Wohnsitz des Opfers¹⁸, eine anderweitige Berücksichtigung des Rechts am Opferwohnsitz oder eine Regelung materiell-rechtlichen Gehalts in „Rom II“ zum Schutz des Opfers¹⁹,

wie dies die Vorschläge des Parlaments und die Initiativen der Berichterstatterin des Parlaments, *Diana Wallis*, vorsehen, würde jedoch erheblich von der Lex loci delicti-Regel und dem traditionellen Deliktskoordinationsrecht abweichen²⁰.

III. Das zentrale Problem: Unterschiede der nationalen Verjährungsfristen

Das Parlament fordert mithin, die Position des Opfers von Personenschäden zu stärken. Eine Analyse des europäischen Fallmaterials der letzten Jahrzehnte zeigt, dass die größte Hürde für Opfer von Personenschäden bei grenzüberschreitenden Ortsdelikten in den unterschiedlichen Verjährungsfristen der nationalen Haftungsrechte liegt²¹. Tatsächlich differieren die Verjährungsfristen in den europäischen Haftungsrechten ganz erheblich. Sie reichen für ein und dieselbe Fallkonstellation von einer kurzen allgemeinen Verjährung von einem Jahr etwa im spanischen Recht²² bis zu langen Verjährungsfristen von 10 Jahren oder – bei minderjährigen Opfern²³ – unter Umständen noch weit darüber hinaus im französischen Recht²⁴.

Erleiden Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Staaten mit langen Verjährungsfristen haben, Unfälle im Geltungsbereich von Rechtsordnungen mit kurzer Verjährungsfrist, so kann sich in einem Verfahren um Entschädigung, das nach dem ausländischen Tatortrecht zu beurteilen ist, die ausländische kurze Verjährungsfrist für den Geschädigten als böse Überraschung erweisen. Die Problematik wird noch dadurch verschärft, dass Unterschiede der Verjährungsfristen nicht zuletzt bei Nachbarländern besonders gravierend sind, so etwa im Verhältnis von Frankreich, das be-

- 10 Dazu ausf. *Thiede/Ludwichowska*, Die Haftung bei grenzüberschreitenden unerlaubten Handlungen – Ist die gesonderte Anknüpfung von Personenschäden sinnvoll?, *ZVerglRWiss* 106 (2007), 92.
- 11 Das Parlament machte seinen Vorschlag ursprünglich für die Opfer von Verkehrsunfällen, d. h. für die Opfer typischer Ortsdelikte, vgl. dazu *Kadner Graziano*, Gemeineuropäisches IPR (Fn. 7), S. 195 f.
- 12 Zu beidem ausf. *Kadner Graziano*, Gemeineuropäisches IPR (Fn. 7), S. 123 ff.; siehe auch die Nachw. unten, Fn. 28 und 32.
- 13 Im Falle einer Rechtswahl gilt grundsätzlich das gewählte Recht; vgl. Art. 4 des Vorschlags der Kommission von 2006 (Fn. 4) und Art. 14 des Gemeinsamen Standpunktes (Fn. 5).
- 14 Art. 5 Abs. 1 des Vorschlags der Kommission von 2006 (Fn. 4) und Art. 4 Abs. 1 des Gemeinsamen Standpunktes (Fn. 5).
- 15 Art. 5 Abs. 2, 3 des Vorschlags der Kommission von 2006 (Fn. 4) und Art. 4 Abs. 2, 3 des Gemeinsamen Standpunktes (Fn. 5).
- 16 Für umfangreiche Nachw. der Koordinationsrechte der europäischen Staaten siehe *Kadner Graziano*, Gemeineuropäisches IPR (Fn. 7), S. 379 ff. und Leitsätze 2–4, S. 491; ders., Europäisches Internationales Deliktsrecht (Fn. 7), S. 33 ff. und Leitsätze 2–4, S. 146 f.; Ausnahmen bilden vor allem das französische und das spanische Delikts-IPR.
- 17 Legislative Entschließung des Parlaments von 2005, Art. 4 Abs. 2 (Fn. 3); Legislative Entschließung des Parlaments von 2007 (Fn. 6), Erwähnung (29 a) und Art. 21 a.
- 18 So die Entschließung des Parlaments von 2005 (Fn. 3), Art. 4 Abs. 2.
- 19 So die Entschließung des Parlaments von 2007 (Fn. 6), Erwähnung (29 a) und Art. 21 a.
- 20 Zu einigen Argumenten für und zahlreichen Argumenten gegen diesen Vorschlag ausf. *Thiede/Ludwichowska*, *ZVerglRWiss* 106 (2007), 92. Der Vorschlag führt zur *dépeçage* mit all ihren Nachteilen, die im geltenen europäischen Delikts-IPR ganz überwiegend abgelehnt wird, ausf. *Kadner Graziano*, Gemeineuropäisches IPR (Fn. 7), S. 372 ff., insbes. 377 f.
- 21 Ausf. *Kadner Graziano*, Gemeineuropäisches IPR (Fn. 7), S. 117 ff.
- 22 Art. 1968 des spanischen *Código civil* (ein Jahr ab Kenntnis durch den Geschädigten). Viele der im Folgenden zitierten Verjährungsregeln der einzelnen Länder sind abgedruckt in: von *Bar* (Hg.), Deliktsrecht in Europa – Landesberichte, 1994.
- 23 Nach Art. 2252 des französischen *Code civil* beginnt die Verjährung gegen Minderjährige erst mit Eintritt der Volljährigkeit zu laufen; siehe auch Sect. 28 des englischen *Limitation Act 1980*.
- 24 Art. 2270-1 des französischen *Code civil*.

sonders lange Verjährungsfristen kennt, zu seinen Nachbarländern Spanien oder der Schweiz²⁵, wo die Verjährungsfristen zu den kürzesten in Europa gehören.

In der Praxis sind solche Überraschungen für die Parteien alles andere als unwahrscheinlich. Das empirische Fallmaterial bestätigt dies. Eine Vielzahl der veröffentlichten Urteile zum europäischen Deliktskoordinationsrecht, darunter eine ganze Reihe europäischer Leitentscheidungen auf diesem Gebiet, hat unterschiedliche Verjährungsfristen in den in Frage kommenden Rechtsordnungen zum materiellrechtlichen Hintergrund²⁶. Oft sind es allein die unterschiedlichen Verjährungsfristen, welche die Parteien dazu veranlassen, bis vor den höchsten Instanzen um die Frage des anwendbaren Haftungsrechts zu streiten²⁷.

IV. Fallbeispiele und ihre Lösung nach den gegenwärtigen Vorschlägen von Kommission und Rat

Wie dringend eine Lösung des Problems unterschiedlicher Verjährungsfristen aus der Sicht des Opfers ist, mögen einige einfache Fallbeispiele belegen.

1. Unfall innerhalb der Europäischen Union

Ein erstes Beispiel betrifft einen EU-internen Fall ohne Drittlandkontakte:

Zwei Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in unterschiedlichen Mitgliedstaaten der EU haben, etwa in Frankreich und Schweden, verbringen ihren Sommerurlaub in Spanien. Sie stehen vor dem schädigenden Ereignis nicht in engerem Kontakt. Während dieses Urlaubs kommt es zwischen ihnen zu einem (Sport-)Unfall, bei dem einer der beiden Beteiligten einen komplizierten Bruch erleidet²⁸.

Klagt der verletzte Urlauber gegen den anderen auf Schadensersatz, so sind für die Entscheidung dieses Falls – nach Wahl des Klägers – sowohl die spanischen Gerichte am Unfallort zuständig (Art. 5 Ziff. 3 EuGVVO) als auch die Gerichte im Lande des gewöhnlichen Aufenthalts des Beklagten (Art. 2 Abs. 1 EuGVVO).

Da die Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in unterschiedlichen Ländern haben und sie vor dem schädigenden Ereignis nicht in engerem Kontakt standen, wäre der Fall sowohl nach der gegenwärtigen Rechtslage im IPR der beteiligten Staaten als auch nach den Vorschlägen der Kommission und dem gemeinsamen Standpunkt des Rates zu „Rom II“ nach der Lex loci delicti zu beurteilen. Es würde also spanisches Haftungsrecht gelten, das für einen solchen Fall eine kurze allgemeine Verjährungsfrist von einem Jahr vorsieht²⁹. Die Heimatrechte von beiden Beteiligten enthalten dagegen lange Verjährungsfristen von zehn Jahren³⁰.

Hätten die Parteien des Unfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt jeweils in den Niederlanden und Italien, so wären sie aus ihren Heimatländern eine fünfjährige allgemeine Verjährungsfrist gewohnt³¹ statt der kurzen einjährigen Verjährungsfrist des spanischen Rechts, etc, etc.

In all diesen und vielen weiteren Konstellationen besteht die – wie das veröffentlichte europäische Fallmaterial belegt – beträchtliche Gefahr, dass der Geschädigte von den kurzen Verjährungsfristen des maßgeblichen ausländischen Haftungsrechts überrascht wird und der Anspruch verjährt ist, bevor er mit einer die Verjährung unterbrechenden Wirkung geltend gemacht wird.

2. Unfall in einem Drittstaat

Hätte sich der Unfall zwischen den Beteiligten mit gewöhnlichem Aufenthalt in Schweden und Frankreich nicht im Sommerurlaub in Spanien, sondern im Winterurlaub auf einer schweizerischen Skipiste ereignet³², so würde sich das Problem mit gleicher Schärfe stellen:

Klagt der verletzte Skifahrer gegen den anderen auf Schadensersatz, so sind für die Entscheidung des Falls – nach Wahl des Klägers – sowohl die schweizerischen Gerichte am Unfallort zuständig (Art. 5 Ziff. 3 des Lugano-Übereinkommens³³) als auch die Gerichte im Lande des gewöhnlichen Aufenthalts des Beklagten (Art. 2 Abs. 1 EuGVVO).

Sowohl das schweizerische IPR³⁴ als auch die Vorschläge von Kommission und Rat sehen für diese Konstellation wiederum die Geltung des Haftungsrechts am Unfallort vor. Nach Art. 60 des schweizerischen Obligationenrechts (OR) gilt, wie im spanischen Recht, eine einjährige kurze Verjährungsfrist³⁵, während die Parteien aus ihren Heimatrechten

25 Art. 60 des schweizerischen Obligationenrechts (OR): Verjährung in einem Jahr ab Kenntnis des Geschädigten von Schaden und Person des Ersatzpflichtigen.

26 Siehe stellvertretend die deutschen Fälle: BGH, 29. 3. 1978, BGHZ 71, 175; OLG Köln, 11. 12. 1991, IPRspr. 92/53; österreichischer OGH, 8. 4. 1965, IPRE 1/15 und 2. 9. 1976, IPRE 1/18; OLG Wien, 17. 9. 1984, IPRE 2/84; niederländischer Hoge Raad, 19. 11. 1993, NJ 1994 No. 622; den dänischen, vom Berufungsgericht für Westdänemark entschiedenen Fall vom 2. 4. 1982 (Karsten Kraegpoeth/Lillien und Brian Duus-Rasmussen), U 1982, 886; die französischen Fälle Cour de Cassation, 21. 3. 1979 (Antunes et Société d'Assurance moderne des agriculteurs c. dame Bakhayoko), Rev. crit. 1981, 81, note *Dayant* (es ging um die Anwendung spanischen Rechts); Cour de Cass., 15. 5. 1994, Clunet 1995, 122, note *Légier* (deutsches Recht); Cour de Cass., 5. 1. 1999, Rev. crit. 1999, 297 note *Lagarde* (türkisches Recht); die italienischen Fälle Corte di appello di Roma, 6. 9. 1983, Riv. dir. int. priv. proc. 1984, 167, und Corte di Cassazione (sez. un.), 21. 11. 1986, Riv. dir. int. priv. proc. 1988, 125; oder den englischen Fall Metall und Rohstoff v. Donaldson Lufkin Inc [1989] 3 All ER 14, 25.

27 Dazu, dass die Verjährung in den Anwendungsbereich des Rom I-Übereinkommens fällt, siehe dessen Art. 10 Abs. 1 lit. d = Art. 32 Abs. 1 Nr. 4 des EGBGB; s. für die künftige Rom I-VO Art. 11 Abs. 1 lit. d des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), Brüssel, 15. 12. 2005, KOM(2005) 650 endg.

28 Siehe für Unfälle mit Auslandsbezug beim Sport im Sommer stellvertretend aus der deutschen Rspr. BGH, 14. 12. 1999, NJW 2000, 1188 = IPRspr. 1999/42 (Reitunfall in Tunesien); OLG Düsseldorf, 3. 4. 1998, NJW-RR 1999, 608 = IPRspr. 1998/41 (Unfall beim Minigolf im Urlaub in den Niederlanden); AG Düsseldorf, 21. 1. 1999 (Unfall beim Wassersport in Tunesien), IPRspr. 1999/38; OLG Köln, 11. 12. 1991, IPRspr. 1992/53 (Verletzung beim Klettern); aus der belgischen Rspr. Hof van Cassatie, 18. 6. 1993, RGAR 1994, Nr. 12366 (Unfall bei einem Zeltlager); Hof van Beroep te Gent, 4. 10. 1994, Rechtsk. Weekbl. 1995/96, 435 (Badeunfall); aus der österreichischen Rspr. OGH, 19. 6. 1985, IPRE 2/81 (Badeunfall); OGH, 27. 4. 1989, IPRE 3/63 (Verletzung beim Klettern); OGH, 24. 9. 1981, IPRE 1/55 (Verletzung beim Fußball).

29 Siehe oben Fn. 22.

30 Für Frankreich siehe oben Fn. 24; für Schweden: 2 § 1 des schwedischen Verjährungsgesetzes (Preskriptionslag) (1981:130): grundsätzlich 10 Jahre ab Entstehen der Forderung.

31 Art. 2947 Abs. 1 des italienischen Codice civile (5 Jahre ab dem schädigenden Ereignis); Art. 3:310 des niederländischen Burgerlijk Wetboek (5 Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Ersatzpflichtigen).

32 Siehe für Skuinfälle mit Auslandsbezug aus der europäischen Rspr. stellvertretend die österreichischen Fälle OLG Innsbruck, 29. 3. 1985, IPRE 2/82; OLG Wien, 30. 6. 1986, IPRE 2/83; die deutschen Fälle OLG München, 17. 2. 1976, NJW 1977, 502; OLG Düsseldorf, 3. 2. 1989, VersR 1990, 111; den belgischen Fall Hof van Cassatie, 29. 4. 1996, Rechtsk. Weekbl. 1996/97, 812; den niederländischen Fall Hoge Raad, 23. 11. 2001, RvW 2001 Nr. 190 (Unfall mit Skilift).

33 Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano, 16. 9. 1988), SR 0.275. 11.

34 Art. 133 Abs. 2 des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.

35 Siehe oben Fn. 25. Während das schweizerische Vertragsrecht gern und häufig als neutrales Recht gewählt wird, ist beim außervertraglichen

für vergleichbare Fälle wiederum lange Verjährungsfristen kennen³⁶.

Auch in dieser Konstellation findet also wiederum das Recht eines (aus der Sicht des Opfers: ausländischen) Tatortes Anwendung und bestünde die Gefahr, dass der Anspruch des Opfers nach der ihm meist unbekannt kurzen Frist des ausländischen Tatortrechts (im Beispiel der einjährigen Verjährungsfrist des schweizerischen OR) verjährt ist, bevor das Opfer ihn mit einer die Verjährung unterbrechenden Wirkung geltend macht.

Kurze allgemeine Verjährungsfristen finden sich außer in Spanien und der Schweiz z.B. im Recht der tschechischen und der slowakischen Republik sowie in der Türkei³⁷. Besonders lang sind die allgemeinen Verjährungsfristen dagegen in Italien, in den Niederlanden und vor allem in Frankreich und in Schweden sowie in Griechenland³⁸. Anderorts gelten dreijährige allgemeine Verjährungsfristen³⁹.

Neben diesen allgemeinen gelten in einigen Rechtsordnungen für Ansprüche aus Verkehrsunfällen spezielle Verjährungsfristen⁴⁰. Stellt die Tat zugleich eine strafbare Handlung dar, so erstreckt sich in vielen (nicht allen) Ländern die im Strafrecht geltende (in der Regel längere) Verjährung auch auf den zivilrechtlichen Anspruch. Schließlich sind auch die Voraussetzungen, unter denen der Lauf der Verjährung beginnt oder gehemmt oder unterbrochen wird, von Land zu Land ganz unterschiedlich. Insgesamt muss man konstatieren, dass die Lage hinsichtlich der Verjährung bei grenzüberschreitenden Haftungsfällen für das Opfer ganz unübersichtlich ist und oft mit großen Überraschungen verbunden sein wird.

Für die grundsätzliche Geltung des Tatortrechts (der Lex loci delicti) in grenzüberschreitenden Haftungsfällen sprechen zahlreiche sehr gute Gründe, die an anderer Stelle ausführlich dargelegt sind⁴¹. Im Hinblick auf die praktisch so bedeutsame Frage der Verjährung kann seine Geltung, wie die Beispiele belegen, allerdings zu großen Härten führen.

V. Ein Ausweg aus dem Dilemma: die kumulative Anknüpfung der Verjährung „in favorem actionis“

Das Europäische Parlament verfolgt das Anliegen, die Position der Opfer von Personenschäden zu verbessern. Wie gesehen, ist ein verstärkter Opferschutz vor allem im Hinblick auf die praktisch so bedeutsame Frage der Verjährung geboten. Hier geht es aus Sicht des Opfers nicht allein um die Frage, ob nach einem ausländischen Recht etwas mehr oder weniger geschuldet wird als nach dem bekannten Heimatrecht. Bei der Verjährung geht es vielmehr um eine Frage von „alles oder nichts“. Ist der Anspruch verjährt und wird der Einwand der Verjährung geltend gemacht, so geht das Opfer gänzlich leer aus. Dies könnte zum Anlass genommen werden, sich bei der aktuellen Diskussion um einen verstärkten Opferschutz im Rahmen von „Rom II“ auf die Frage der Verjährung zu konzentrieren (und zu beschränken).

Natürlich könnte das Problem unterschiedlicher Verjährungsfristen auch im Wege einer Richtlinie zur Vereinheitlichung des europäischen Verjährungsrechts gelöst werden. Eine solche Richtlinie müsste allerdings nicht nur die Frage der Verjährungsfristen und des Fristbeginns, sondern auch die Voraussetzungen von Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sowie deren jeweilige Wirkungen regeln. Dies

braucht angesichts der Unterschiede, die im europäischen Privatrecht insoweit bestehen, mit Sicherheit viel Zeit. Zudem würde eine Vereinheitlichung der Verjährungsfristen das Problem nur für Fälle lösen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates der EU zu beurteilen sind. Wie das Beispiel des Skiunfalles in der Schweiz belegt, stellt sich das Problem jedoch ebenfalls in Haftungsfällen, die nach dem Recht von Drittstaaten zu beurteilen sind. Hier hilft allein eine Lösung auf der Ebene des IPR.

Daher könnte und sollte sich die künftige „Rom II“-Verordnung dieser – tatsächlich dringenden – Frage auf der Ebene des IPR annehmen und vorsehen, dass ein Anspruch erst dann verjährt ist, wenn

- sowohl die Verjährungsfrist desjenigen Rechts abgelaufen ist, nach dem der Anspruch zu beurteilen ist (bei Ortsdelikten wird dies in der Regel die Lex loci delicti sein)
- als auch die Verjährungsfrist derjenigen Rechtsordnung, in deren Geltungsbereich der Geschädigte zum Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die vorgeschlagene Lösung würde das Verjährungsproblem deutlich entschärfen und die Klagbarkeit deliktischer Ansprüche in grenzüberschreitenden Fällen begünstigen.

Die Lösung würde zwar von dem allgemeinen Grundsatz abweichen, nach dem es die Aufgabe des Internationalen Privatrechts ist, zwischen mehreren in Betracht kommenden Rechten eine Entscheidung zu treffen, statt sie alternativ oder kumulativ anzuwenden. Die vorgeschlagene Regel „*in favorem actionis*“ könnte aber durch Art. 9 Abs. 2 des Rom I-Übereinkommens (bzw. der vergleichbaren Regelung in der künftigen „Rom I“-Verordnung) Inspiration beziehen, nach dem „[e]in zwischen Personen, die sich in verschiedenen Staaten befinden, geschlossener Vertrag [...] formgültig [ist], wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach diesem Übereinkommen materiell-rechtlich anzuwendenden Rechts oder des Rechts eines dieser Staaten erfüllt.“ Die Lösung „*in*

Haftungsrecht im Hinblick auf die kurze Verjährung des Obligationenrechts insoweit eine gewisse Vorsicht geboten. Auch die *Principles of European Tort Law*, <http://www.ectil.org/>, bieten – als im Rahmen des dispositiven Rechts wählbare neutrale Ordnung – insoweit keine Lösung, da sie noch keine Regelung zur Verjährung vorsehen und die Lösung der Verjährungsfrage daher entweder rechtsvergleichend zu entwickeln wäre oder insoweit auf das objektiv anwendbare Recht zurückzugehen wäre.

36 Nachw. oben Fn. 30 und 24.

37 § 106 des tschechischen und des slowakischen ZGB (2 Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Haftpflichtigen, sonst 3 Jahre ab dem haftungsbegründenden Ereignis oder 10 Jahre bei Vorsatztaten); Art. 60 Abs. 1 des türkischen OR (1 Jahr ab Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen, maximal 10 Jahre).

38 Art. 937 Abs. 1 des griechischen ZGB (5 Jahre ab Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen, maximal 20 Jahre).

39 § 195 BGB; § 189 des österreichischen ABGB; Art. 442 § 1 des polnischen ZGB; Art. 498 Abs. 1 des portugiesischen Código civil; Sect. 4A und Sect. 11 (4) des englischen Limitation Act 1980 (für Ansprüche aus den Torts „libel“ und „slander“: 3 Jahre ab Entstehung des Anspruchs; für Ansprüche wegen Personenschäden: 3 Jahre ab Kenntnis des Schadens).

40 So gilt z. B. in Italien und Schweden für Verkehrsunfälle eine 2- bzw. 3-jährige anstelle der 5- bzw. 10-jährigen Frist, in Griechenland, der Schweiz und der Türkei eine (ebenfalls kurze) 2- anstelle der 5- bzw. der jeweils 1-jährigen Frist. Im spanischen Recht gilt dagegen auch für Verkehrsunfälle die kurze 1-jährige Frist. Siehe im Einzelnen: Art. 2947 Abs. 2 des italienischen Codice civile, 31 § des schwedischen Verkehrsschadensgesetzes, Art. 7 des griechischen Verkehrshaftpflichtgesetzes, Art. 83 des schweizerischen und Art. 109 Abs. 1 des türkischen Straßenverkehrsgesetzes sowie Art. 5 Abs. 2 der spanischen „Ley de Uso y Circulación de Vehículos de Motor“.

41 Ausf. Kadner Graziano, Gemeineuropäisches IPR (Fn. 7), S. 142 ff.; ders., Europäisches Internationales Deliktsrecht (Fn. 7), S. 19 ff.

favorem validitatis, oder „*in favorem contractus*“ im „Rom I“-Übereinkommen bzw. der künftigen „Rom I“-Verordnung könnte mit der vorgeschlagenen „*favor actionis*“-Regel in der „Rom II“-Verordnung eine Parallelle finden.

Würde eine solche Regelung in die „Rom II“-Verordnung aufgenommen, so würde einer der praktisch bedeutendsten Unterschiede der nationalen Haftungsrechte, der Unterschied bei den nationalen Verjährungsfristen, seine Relevanz für das Opfer in grenzüberschreitenden Fällen verlieren. Die Stellung der Opfer von Personenschäden würde so erheblich gestärkt. Gleichzeitig würde einer der praktisch wichtigsten Gründe für die Parteien, über das maßgebliche Recht zu streiten, beseitigt, so dass vor den europäischen Gerichten mit aller Wahrscheinlichkeit erheblich weniger Rechtstreitigkeiten über das anwendbare Haftungsrecht geführt werden müssten.

Der Vorschlag wirft naturgemäß die Frage auf, weshalb das Opfer aufgrund seines ausländischen Wohnsitzes im Hinblick auf die Verjährung eine günstigere Behandlung erfahren soll als andere Personen, die am selben Ort geschädigt werden. Für eine solche Begünstigung lässt sich z. B. anführen, dass die kurzen Verjährungsfristen für Inlandssachverhalte geschaffen worden sind. In internationalen Konstellationen, in denen vielleicht schon die Sachverhaltsaufklärung mehr Zeit in Anspruch nimmt und gegebenenfalls Sprachbarrieren und Rechtsunterschiede hinzukommen, sind besonders kurze Verjährungsfristen mit zusätzlichen und besonderen Härten verbunden. Letztendlich handelt es sich bei dieser Frage aber allemal um eine politische Entscheidung,

und das Europäische Parlament ist offenbar gewillt, die Position des Opfers von Personenschäden in transnationalen Sachverhalten zu verbessern. Die vorgeschlagene Lösung würde dies systemgerecht und ohne große Brüche mit den traditionellen Anknüpfungen gewährleisten.

VI. Annex: Vorschlag für die kumulative Anknüpfung der Verjährung in der künftigen „Rom II“-Verordnung

Die einschlägige Regelung in der Verordnung könnte wie folgt lauten:

Verjährungsfristen

Der Anspruch aus außervertraglicher Haftung ist nur dann verjährt, wenn sowohl nach demjenigen Recht, nach dem der Anspruch zu beurteilen ist, als auch nach demjenigen Recht, in dessen Geltungsbereich der Geschädigte zum Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Verjährung eingetreten ist.

Limitation periods

The claim for extra-contractual liability is time-barred only if the limitation period of the applicable law and the limitation period of the law of the country of the victim's habitual residence at the time of the accident have expired.

Délais de prescription

L'action en responsabilité extracontractuelle n'est prescrite que si les délais de prescription de la loi applicable et de la loi du pays où la partie lésée a sa résidence habituelle au moment de l'accident ont expiré.